



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Formalien der Erklärung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Julius. „was Ihnen an den Satisfactions-Gel-
„dern albereit gezahlet ic. Sie wolten mit
„Ihnen reden.

Der Chur-Maynzische „Man hat-
„te heute geschlossen, nochmahlen an die
„Creyshauschreibende Fürsten wegen der
„Satisfactions-Gelder zuschreiben, da-
„mit kein Mangel vorfalle, und hätte man
„längst erinnert, Sie möchten Bericht und
„Quittungen aus den Creysen nach und
„nach einschicken, was bezahlet, so aber
„nicht erfolget. Der begehrete Extract
„solle verfasst, und Ihnen denen Herren
„Kayserslichen zugestellt werden.

Der Braunschweig-Zellische setzte
hinzu: „Er vernehme, daß zwischen Ih-
„ren Excellenzen den Kayserslichen und
„Königlich-Schwedischen wegen Graf
„Gustavs Forderung an das Stifft Oh-
„nabrück, davon das Instrumentum Pa-
„cis rede, Handlung vorgehe, und zwar
„dahin gerichtet, daß das Stifft dem
„Herrn Bischoff einzuräumen, wenn es
„gleich mit der Capitulation noch nicht
„richtig wäre. Dieses lauffe nun wider
„die Clausul, so in dem Haupt-Recess
„klärllich enthalten. Er, im Nahmen des
„Fürstlichen Hauses Braunschweig, wäre
„bereit zu tractiren, und, wann Sie sich
„nicht vergleichen könten, des Collegii
„Deputatorum Ausspruch zuleiden. Vit-
„te Ihren Fürstlichen Gnaden nicht zu
„präjudiciren, noch Sie wider den
„hiefigen Haupt-Schluss zu graviren,
„sonst müßte Er eventualiter die Noth-
„durfft vorbehalten.

Volmar regerirte: „Sie wüßten wol,
„was vor eine Clausul in den Recess
„kommen, und daß Sie die Kaysersliche
„und der Bischöfliche Ohnabrückische sich
„widersezet, aber, weil Sie es nicht er-
„halten können, damahls müssen gesche-
„hen lassen. Sie tractirten wegen des
„Graffen Präntension, weil es ein Haupt-
„Punct, und der Herr Generalissimus
„in der Abreise begriffen, also wolten Sie
„gerne, daß es vorhero richtig würde.

„Sie sähen nicht, worinnen sich das Fürst-
„liche Haus Braunschweig zubeklagen
„habe, dann Sie die Kaysersliche nie-
„mals dafür gehalten hätten, daß der
„Herr Bischoff nicht zu restituiren wäre,
„bis die Capitulation verglichen. Es sey
„ein unfreundlich Ding, daß da ein Jahr
„verlossen, Sie unter einander nicht einig
„werden könten, sondern in Contradi-
„ctonibus noch fortführen. Der Oh-
„nabrückische Official sey erbietig zu schlüs-
„sen, oder die Sache denen Deputirten
„zu submittiren. Sie, die Kaysersliche,
„hätten es gern dahin gerichtet, daß es
„keiner Asssecuration vor den Graffen
„bedurfft, und Ihm kein Orth im Stifft
„verschrieben werden sollte, weil aber die
„Schweden nicht hätten weichen wollen,
„und der Herr Bischoff selbst nachgegeben,
„hätten Sie gemeinet, daß sich deshalber
„nicht aufzuhalten sey.

Braunschweig-Zellische: „Daß
„sey alhier hart disputiret worden, daß
„die Ohnabrückische Capitulation noch
„vor der Restitution des Stiffes richtig
„werden solle. Sollte nun das Stifft dem
„Herrn Bischoff ehender restituirt wer-
„den, müßten es Seine gnädige Fürsten
„und Herrn pro Contraventione Pacis
„achten, Er dawider protestiren, und
„Ihre Jura reserviren. Sollte Er ver-
„nehmen, daß es dahin gemeinet sey,
„müßte Er darauf denken, wie es zu hin-
„dern. Mache sich erbietig, sich mit dem
„Ohnabrückischen über die Differentien
„zu vergleichen, oder selbige allenfalls de-
„nen Deputirten zum Ausspruch zu un-
„terwerffen, bitte, Ihre Excellenzen
„wolten daran seyn, damit dergleichen
„Præjuditz nicht geschehe, und ein gu-
„tes Vernehmen zwischen dem Fürstlichen
„Hause Braunschweig, und dem Herrn
„Bischoff erhalten werde.

Volmar: „Man wäre in Tractatu,
„und müßte wegen des Herrn Generalis-
„simi Abreysen fortfahren.

N. I.

Præsentirt den 2. Julii Anno 1650. von denen Herren Kayserslichen.

Der Kayserslichen Gesandten Antwort und Erklärung.

Auf das Memorial etlicher Puncten, so von des Herrn Pfalz-Graffen und
Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, noch vor Dero Ab-
Zweyter Theil. M i m m reisen

1650. Julius.

1650. reisen richtig zu machen, desideriret worden, wird in Nahmen der Kayserlichen Gesandtschaft hiemit erkläret, 1650.
Julius.

Erstlich, so viel den Punctum Restitutionis in genere betrifft, weil derselbe dem Collegio Deputatorum ex utraque Religione überlassen worden, als zweifelt zwar die Kayserliche Gesandtschaft an Ihrem Orth gar nicht, es werde damit schleunigst verfahren, und die ausgesetzte Casus, wie sich gebühret, erlediget werden, darzu dann auch ermeldtes Collegium beweglichst ermahnet werden solle.

Wann aber, wider besser Versehen, daran Säumnis und Mangel erschiene, und von denen Restituendis bey Ihro Kayserlichen Majestät um Dero Kayserlich hohes Amt angeruffen werden sollte, so werden Sie auch dasselbige also zuertheilen neigt seyn, wie es dem aufgerichteten Friedens-Schluß ähnlich und gemäß, und an Ihrem Orth nichts ermangeln lassen.

Betreffend aber die angezogene Casus speciales. Und

1) Die Restitution der Bergsträß, da ist aus dem Instrumento Pacis be-
kandt, daß dieselbe Aemter dem Churfürstenthum Maynz verbleiben, jedoch darge-
gen an Chur-Pfalz der Pfandschilling richtig erlegt, und ab zeldst werden solle, wor-
zu dann Chur-Maynz erbietig. Wann aber hierbey einiger Mangel erschiene, so
würden Ihre Kayserliche Majestät auf des beschweerten Theils Anruffen erkennen,
was den Rechten gemäß.

2) Wegen Beyda und Parckstein ist die Nothdurfft bereits an Ihre Majestät
gelangt worden, und Deroselben Resolution mit nächsten zuerwarten.

3) Wegen Franckenthal wird zugleich fernere Instruction erwartet.

4) Wegen der Ordre an den Reichs-Pfenning-Meister die 3000. Rthlr. für die
Franckenthalische Abnutzung an Chur-Pfalz zubezahlen, haben sich Ihre Kayser-
liche Majestät allschon vom 27. Junii erkläret, derentwegen richtige Anschafft zu thun.

5) Wegen des Unterhalts für die Garnison in Heßbrunn, sollen die Stände
dieß Orthes dem Executions-Recess, wie billich, ein Genügen zuthun, ermahnet
und angehalten werden.

Die Pfalz-Süßbathische Sache, der Evangelischen Prætenſion zu Nach und
Ebn, und die Siegische Sachen, gehdren ad Collegium Deputatorum, so hie-
rin, was dem Instrumento Pacis gemäß ist, zu erkennen haben. In dessen Er-
manglung aber werden Ihre Kayserliche Majestät von Kayserlichen Amts wegen auf
des beschweerten Theils Anruffen zuverfahen, nicht ermangeln.

Wegen Kevenhiller, Dietrichstein, und Würby, haben Ihre Kayserliche Ma-
jestät bereits einem jeden dasjenige wiederfahen lassen, was der Justitiæ und dem
Instrumento Pacis gemäß, da Ihnen auch was weiters abgehret, und Sie es, wie
Recht, werden liquidiren können, so wird es auch an fernerer Execution nicht er-
mangeln, allermassen sich Ihre Kayserliche Majestät noch vom 11. dieß allergnädigst
anerbotten.

Orowalski hat sich mit der Amnestia generali zu contentiren.

Wegen Brandensteinischer Commission, haben sich Ihre Churfürstliche Durch-
sicht zu Sachsen bereits aller Billlichkeit erklären lassen.

So viel den Punctum Solutionis Militiæ anlangt, seynd die Stände vor sich
selbst willfährig, damit möglichste Richtigkeit zuschaffen, darzu Sie auch ferners an-
ermahnet, und von Kayserlicher Majestät, dem aufgerichteten Recess gemäß, ange-
halten werden sollen.

Bev dem Puncto Exauktionis, haben Ihre Kayserliche Majestät abbe-
reit, dem aufgerichteten Vergleich gemäß, solche Execution angeschafft, daß an Ih-
rem Orth kein Mangel erscheinen wird, hingegen aber versehen Dieselbe sich, es wer-
de auch Königlich-Schwedischen Theils mit solcher Exauktion benmäßig,
wie der Vergleich anzeigt, verfahren, und selbige um keinerley Ursachen willen
gehemmet werden. Doch im Fall, wider besser Versehen, von den Ständen mit
Ersattung der Satisfactions-Geldern nicht sollte zugehalten werden, und eine sol-
che nahmhaffte Summa hinterstellig verbleiben, welche den Werth des verbliebenen

Alle-

1650.
Julius.

Assurances-Platzes übertreffen thäte, auch derentwegen mit völliger Exauktion nicht sürgangen werden könnte, so würde es an Kayserlicher Seiten so lang, bis die wirkliche Abstattung deren hierzu nötiger und versprochener Satisfactions-Gelder erfolgt, für keine Contravention des verglichenen Executions-Recess gehalten werden, allein versichert sich die Kayserliche Gesandtschaft, daß auch, nach Proportion der einkommenden Satisfactions-Gelder, die Abdankung alsobald wirklich vollzogen, und weiter nicht aufgehalten werden solle.

Desgleichen wird auch an denen übrigen Evacuations-Terminen auf Kayserlicher Seiten kein Mangel erscheinen, dabey aber nicht verhofft, daß an Königlich Schwedischer Seiten, wegen der Restitutions-Sachen, oder auch wegen einiger anderer Restanten, für welche doch ein benannter Assurances-Platz zu haffiert hat, die Evacuacion und Exauktion aufgehalten werden solle, allermassen im Recess klärlich versehen, daß solches alles innerhalb sechs Wochen von Dato desser endlicher Beschließung, ohne einige vorgeschützte Hinderung, wirklich vollzogen sein, laut der von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht den Ständen zugestellten Assurance-Urkunde de 26. Marcii dieß Jahrs, um keiner andern Ursach aufgehalten werden solle.

Schließlich die Abstellung der Franckenthalischen Insolentien betreffend, haben Ihre Kayserliche Majestät albereit derenthalben an die Fürstliche Durchlaucht, Herrn Erz-Herzog, Gubernatorn in den Niederlanden, die Nothdurfft vom 27. Junii verschrieben, massen darvon Abschrift dem Chur-Pfälzischen Abgesandten zur Nachricht zugestellt worden, nicht zweiffend, darauf die wirkliche Remedirung unverlängt erfolgen werde. Actum Nürnberg den 17. Julii Anno 1650.

§. XXXII.

Specification
derr wirk-
lich exequi-
ten Restitu-
ons-Sachen.

Und damit die Schweden überzeugt seyn möchten, daß die Schuld gar nicht, wie Sie vermeinten, an den Ständen gelegen gewesen, daß die Restitutions-Fälle noch nicht zur gänglichen Execution gebracht worden, vielmehr die *Deputati ad Punctum Restitutionis* bishero allen

Fleiß angewendet und nicht gefeyert hätten; So wurde, nach des Legati Wolmar's erteilten Rath, die *Specification* aller derer Sachen gefertigt, welche bis dahero, in Puncto Restitutionis, ihre Erledigung erlangt hatten, wie ab der Anlage sub N. I. erhellet.

N. I.

Extradirt von dem Reichs-Directorio
den, 21. Julii Anno 1650.

Specificatio Executorum.
In primo Termino.

Die A. C. B. in der Unter-Pfalz zu Oppenheim.
Burggrafen von Dohna.

Gan-Erben zum Rotenberg in Politicis.

Burggrafen von Dohna in Fischbach &c.

Schlammersdorff.

Fuchs von Walburg.

Ebelebische Erben, will Chur-Bayern Proximiori restituiren.

Otto Käffen.

Walbeck contra Chur-Eöln.

Bertheim contra Würzburg.

Hanau contra Würzburg.

Culmbach contra Lamberg.

Erbach contra Löwenstein.

Montpelgardt contra Burgundt.

Lindau.

Zweyter Theil.

M m m 2

Weg.

1650.
Julius.

N. I.